

## **Satzung für die Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater**

Aufgrund der Ermächtigung der Vollversammlung der IHK Saarland vom 24. April 2007 haben Präsident und Hauptgeschäftsführer aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit §§ 34 d, 34 e der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733) am 25. Juni 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater**

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 und § 34 e Abs. 2 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

### **§ 2**

#### **Errichtung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen und Beauftragung von Prüfern**

- (1) Die Industrie- und Handelskammern zu Koblenz, Trier, für die Pfalz sowie des Saarlandes (im Folgenden: IHKs) errichten für die Abnahme der Sachkundeprüfung einen oder mehrere gemeinsame Prüfungsausschüsse. Jede IHK kann darüber hinaus auch eigene Prüfungsausschüsse oder weitere Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten oder mit diesen Kooperationsvereinbarungen treffen.
- (2) Für den oder die gemeinsamen Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 wird die Geschäftsführung der IHK Koblenz und der IHK Saarland übertragen. Die Geschäftsführung richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsort.
- (3) Die IHK Saarland nimmt Prüfungen von Prüfungsbewerbern ab, die sich bei ihr angemeldet haben.
- (4) Die geschäftsführende IHK beruft in Abstimmung mit den anderen IHKs die Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Für Prüfungsausschüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Berufung der Mitglieder durch die jeweilige IHK. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Prüfungsausschussmitglieder müssen die in der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Die §§ 83 bis 86 VwVfG und § 89 VwVfG finden in Verbindung mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der für die Geschäftsführung zuständigen IHK entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist oder ihn selbst ausgebildet hat.
- (8) Die Prüfungsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist - soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird - auf Antrag eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregel der jeweils geschäftsführenden IHK richtet.

### **§ 3**

#### **Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die geschäftsführende IHK bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der geschäftsführenden IHK vorgegebenen Form. In der Anmeldung hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 8 Abs. 5 vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.
- (3) Prüfungstag, Prüfungsort, Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer von der geschäftsführenden IHK rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Nichtöffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Die Sachkundeprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses im Sinne von § 2 dieser Satzung, Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, Personen, die in einem Prüfungsausschuss berufen werden sollen sowie Mitarbeiter der IHK anwesend sein. Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

### **§ 5**

#### **Belehrung, Befangenheit**

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und praktischen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Bedingungen über die Zulassung zur praktischen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen, haben dies der geschäftsführenden IHK rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheidet die geschäftsführende IHK. Wird der Antrag erst zu Beginn der praktischen Prüfung gestellt, entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsteilnehmer durch den Aufsichtsführenden vorläufig von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 7**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die geschäftsführende IHK.

## **§ 8**

### **Durchführung und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 160 Minuten, die praktische Prüfung in der Regel 20 Minuten pro Prüfling. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die in der VersVermV genannten Sachgebiete.
- (3) Die geschäftsführende IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer soll bei dem schriftlichen Prüfungsteil anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgenden fachlichen Grundlagenbereiche:
- a. Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung
  - b. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:
    - Gesetzliche Rentenversicherung;

- Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
  - Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung);
  - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge;
- c. Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung
- d. Verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung
- e. Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung
- (5) Zu den im Absatz 4 genannten Versicherungssparten sollen insbesondere der zielgruppenspezifische Bedarf, die Angebotsformen, der Leistungsumfang, der Versicherungsfall, die rechtlichen Grundlagen und die marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der VersVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der Prüfungsteilnehmer wählen zwischen den beiden Sachgebieten:
- A: Vorsorge mit folgenden Inhalten:  
Lebensversicherung, Private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung
- oder
- B: Sach-/Vermögensversicherung mit folgenden Inhalten:  
Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die entweder auf eine Situation Versicherungsvertreter und Kunde oder auf eine Situation Versicherungsberater und Kunde Bezug nimmt.
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.

## **§ 9 Ergebnisbewertung**

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der in der VersVermV genannten Bereiche jeweils mindestens 50 % und in dem weiteren Bereich mindestens 30 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt hat.

- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (5) Die Prüfung nach § 8 Absatz 2 kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch muss zwischen den einzelnen Wiederholungsversuchen vom zweiten Prüfungsversuch an mindestens ein Jahr Abstand zwischen den schriftlichen Prüfungsterminen liegen.
- (6) Die Prüfung nach § 8 Absatz 2 ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

## **§ 10**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen. Es ist auf die Regelung des § 9 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Ist der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der geschäftsführenden IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach § 9 Absatz 5 nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VersVermV ausgestellt.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des für den jeweiligen Prüfungs-ort zuständigen Landes Rheinland-Pfalz oder Saarland.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Saarland „Wirtschaft im Saarland“ in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2007

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber  
Präsident

Volker Giersch  
Hauptgeschäftsführer